

## Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Willy Dohmen GmbH & Co. KG (im Weiteren als Antragstellerin bezeichnet) betreibt am Betriebsstandort Geilenkirchen eine Anlage zur Abgrabung und Gewinnung von Kies und Sand.

Die Anlage ist gemäß des Abtragungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (AbgrG NRW) genehmigt.

Im Sinne der verbrauchsnahe und zusätzlichen Rohstoffgewinnung wird für den Standort Geilenkirchen durch die Antragstellerin eine **Erweiterung der bestehenden Abgrabungsstätte um ca. 35 ha beantragt**.

Das geplante Vorhaben fällt als genehmigungspflichtige Abgrabung unter §§ 1, 3 des AbgrG.

Der Erweiterungsbereich befindet sich innerhalb des Regierungsbezirks Köln im Kreis Heinsberg auf dem Gebiet der Stadt Übach-Palenberg. Sie erstreckt sich auf Flurstücke der Fluren 11 und 59 auf der Gemarkung „Übach-Palenberg“ (4553) und somit südlich anschließend an die bestehende Abgrabung. Die jeweiligen Flurstücke sind in der folgenden Tabelle aufgelistet.

**Tabelle 1:** Flure und Flurstücke der geplanten Erweiterungsfläche

	Flurstücke		
	Flur 11	92	93
94/1		94/2	95
96		98	122/94
200		201	202
240		241	242
Flur 59		Flurstücke	
	74 (tlw.)	106	107
	56 (tlw.)		

Des Weiteren betrifft die Erweiterungsplanung Flächenteile (Schutzstreifen und Böschungen) der bestehenden bzw. genehmigten Abgrabung, die im Zuge der Erweiterung mit in Anspruch genommen werden. Hiervon betroffen sind die folgenden Flurstücke:

Gemarkung „Geilenkirchen“, Flur 67, Flurstücke Nr. 7, 8, 9, 14, 15 (alle tlw.) und Flur 59, Flurstücke Nr. 74, 78, 79, 80, 104, 105 (alle tlw.). Diese bereits genehmigten Arrondierungsflächen sind in einer Größenordnung von **ca. 5,0 ha** vom Erweiterungsvorhaben betroffen.

Die Abgrabungserweiterung erstreckt sich auf einen Zeitraum von **ca. 23 Jahren**. Der geplante Abbau erfolgt in **8 Abschnitten**.

Die Abgrabung der geplanten Erweiterung wird an die bestehende innerbetriebliche Transport- und Verarbeitungsinfrastruktur am Standort angeschlossen. Der Abbau erfolgt über geeignete Erdbaumaschinen (z. B. Radlader).

Produktions- oder abbaubedingte Abfälle sowie Abwässer fallen nicht an.

Eine Erhöhung von betriebsbedingten Emissionen hinsichtlich der Geräusche ist nicht zu erwarten. Es werden keine zusätzlichen Maschinen im Vergleich zum bestehenden Betrieb eingesetzt.

Im Abbaubetrieb treten keine relevanten Erschütterungen auf.

Eine Gefährdung für Grundwasser und Boden aufgrund der Lagerung und Handhabung von wassergefährdenden Stoffen wird durch die Einhaltung der Vorgaben der AwSV ausgeschlossen.

Im Anschluss an die Abbautätigkeit erfolgt jeweils abschnittsweise sukzessive bzw. entsprechend der Verfügbarkeit von Verfüllmaterial die Verfüllung mit inertem Bodenmaterial entsprechend den Genehmigungsvorgaben. Im gesamten Erweiterungsbereich ist eine Wiederverfüllung bis zum Ursprungsgelände geplant. Im Zuge der Verfüllung und anschließender Herrichtung wird das Abbaugelände in die umgebende Landschaft eingebunden.

Nach erfolgtem Abbau und Verfüllung wird die Erweiterungsfläche größtenteils zu landschaftlicher Nutzfläche (Acker) sowie Biotopentwicklungsfläche hergerichtet.

Das Herrichtungskonzept ist auf die genehmigte Herrichtung der bestehenden Abgrabung der Antragstellerin ebenso abgestimmt wie das entsprechende Konzept der benachbarten Kiesgrube der Fa. Davids.